

Zwischenkriegs-Betrachtung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **80 (1954)**

Heft 39

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-493889>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



«Drei Monet Zählläbe verwandelt ein halt é chli!»
Zeichnung Giovannetti

VOLK UND KUNST

Mein Großvater, Pfarrer von Sumiswald, war dabei, als die Gotthelfbüste auf dem Friedhof in Lützelflüh enthüllt und eingeweiht wurde. Da hörte er, wie ein altes Fraueli, das Gotthelf noch gekannt hatte, ausrief: «Grad e so ne Gring het er aube gmacht!» HH

Zwischenkriegs-Betrachtung

Der Unterschied zwischen dem letzten und einem eventuellen künftigen Krieg läßt sich in ein einfaches Wortspiel kleiden:

Der Zweite Weltkrieg hat viele Völker ihres Heimatlandes beraubt, ein nächster Krieg würde viele Heimatländer ihrer Völker berauben. bi



Vom Wahrsagen läßt sich wohl leben in der Welt, aber nicht von Wahrheit sagen

Georg Christoph Lichtenberg



Helden von Ball und Volant

Ein französischer Handballspieler hält eine Entscheidung des Schiedsrichters für falsch und gibt dieser Ansicht auf recht drastische Art Ausdruck, indem er den Schiedsrichter verprügelt. Der andre aber geht und klagt, und der Spieler bekommt acht Tage Gefängnis bedingt. Die Appellation bleibt erfolglos, und wenn der temperamentvolle Spieler sich eines Rückfalls schuldig macht, wird er die acht Tage mit einer neuen Strafe zusammen absitzen müssen.

Damit könnte man die Sache als erledigt ansehen, könnte einerseits meinen, daß Roheitsdelikte auch eine unbedingte Strafe vertragen würden; andererseits sei zum Lob der Prügel gesagt, daß eine Ohrfeige zur rechten Stunde auf die rechte – meinetwegen auch auf die linke – Backe einer, wie ein bedeutender Rechtslehrer es nannte, «berechtigten Aufwallung» entsprechen mag. Als Alexander Dumas einen Lumpen ohrfeigte, verurteilte ihn der Richter zu einer Geldstrafe von einem Franc und setzte mit strenger Miene hinzu:

«Vergessen Sie nicht, daß ich die Strafe im Wiederholungsfall verdoppeln kann!»

Eine französische Zeitung aber fordert, das Urteil müsse an den Eingängen sämtlicher Sportplätze angeschlagen werden, damit allzu hitzige Spieler oder auch Zuschauer gewarnt seien. Warum nicht? Die Welt stürzt zwar weder für den Verprügelten noch für den Verurteilten zusammen, man kann aber den Menschen nie früh und nie eindringlich genug einprägen, daß auch brutality doesn't pay.

Ob die französischen Gerichte diese zweifellos sehr wirksame Maßregel gut heißen werden? Mit einiger Bitterkeit denkt man daran, daß betrunkene Automobilisten, potentielle Mörder am Volant, wenn sie Menschen totfahren, hier-

zulande nicht an den Pranger gestellt werden dürfen. Sie werden zu drei Monaten – zumeist bedingt – verurteilt, obgleich in diesem Fall die Welt für den Ueberfahrenen sehr tatsächlich zusammenstürzt; vierzig oder fünfzig Lebensjahre raubt ihm der Verbrecher – warum soll man die Herren denn nicht beim rechten Namen nennen, wenn man schon ihre Eigennamen verschweigen muß?! – vielleicht, er selber aber kommt mit drei Monaten bedingt davon, denn der Richter hebt vor der entstellten Leiche nur mahnend den Zeigefinger und ruft: «Daß mir das nicht wieder vorkommt!» Wie ein Schullehrer, dem man etwa einen nassen Schwamm auf den Stuhl gelegt hat.

An der Anregung der französischen Zeitung gemessen, wäre es eine höchst bescheidene Forderung, wenn man verlangte, daß jeder, der betrunken am Volant eines Autos angetroffen wird, ohne weitere Formalität die Mitgliedschaft seines Automobilklubs verliert, und daß sein Name eine Woche lang in den Zeitungen genannt werden muß. Doch man hat schon einmal einen Rechtsgelehrten gefunden, der sein Gutachten dagegen abgab – war es Voltaire oder Helvetius, der da sagte: «Wenn die Pest König wäre, fänden sich Professoren, um ihre Legitimität zu beweisen»? Und auch die obersten Richter haben mit dem nicht eben überzeugenden Stimmenverhältnis von fünf zu drei erkannt, daß der Name der Verbrecher nicht genannt werden darf.

Wenn es stimmt – wie behauptet wird –, daß in Zürich in der Zeit der Namensnennung die Zahl der Unglücksfälle dieser Art zurückgegangen war, beneidet man keinen Richter und keinen Rechtsgelehrten um die Verantwortung, die sie mit Spruch oder Gutachten auf sich genommen haben.

N. O. Scarpi

KALODERMA
Gelee
NIE MEHR RAUHE HÄNDE
 100% Schweizer Produkt Kaloderma AG. Basel

BAUR AU LAC
ZÜRICH
 ein Begriff in aller Welt

Er kalkuliert von früh bis spät.
 Und mir isch wohl im Wolo-Bad!

Wolo
SCHAUMBAD
 Einzigartig in verschiedenen wohlriechenden Düften